



Nachtbezeichnungen



von Kleinfahrzeugen

Ist eine Ausrüstung meines Sportbootes mit Positionslichtern vorgeschrieben?

Kleinfahrzeuge unterliegen in der Regel keiner Untersuchungspflicht. Eine konkrete Ausrüstung ist somit nicht zwingend vorgeschrieben!

Die Vorschriften der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) müssen jedoch eingehalten werden! Während der Fahrt bei Nacht oder auch wenn es die Bedingungen am Tag erfordern, müssen die vorgeschriebenen Lichter geführt werden!

Welche Lichter sind auf Binnenschifffahrtsstraßen zugelassen?

Die Anforderungen sind in der **Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschifffahrt (BordlichterV-Bin)** geregelt.

Es dürfen nur **zugelassene Signalleuchten, Optiken und Lichtquellen** verwendet werden.

Die Zulassung ist an der Kennzeichnung mit folgenden Zeichen ersichtlich:

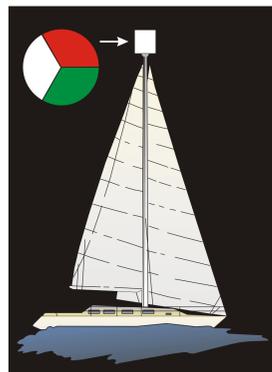
„Ankerzeichen“, Länderbezeichnung (B, CH, D, F, N, oder L), mehrstellige Zahl. **Beispiel:**  **.D. 106**

Mögliche Nachtbezeichnungen:

Kleinfahrzeuge unter Segel in Fahrt



die **Seitenlichter** unmittelbar **nebeneinander** oder als „Zweifarbenerlaterne“ am oder nah am Bug in der Schiffsachse das **Hecklicht**



oder die **Seitenlichter** und das Hecklicht in einer einzigen Laterne am **Topp** (**Dreifarbenerlaterne**)



oder ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht außerdem bei Annäherung anderer Fahrzeuge ein zweites weißes gewöhnliches Licht

Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb in Fahrt



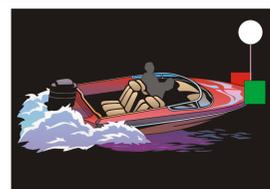
Seitenlichter: rotes und grünes helles Licht auf gleicher Höhe, es dürfen auch gewöhnliche Lichter verwendet werden

Topplight: helles weißes Licht (nicht starkes Licht!) in gleicher Höhe, wie die Seitenlichter mindestens 1 Meter vor den Seitenlichtern

Hecklicht: weißes gewöhnliches oder helles Licht



oder die **Seitenlichter** unmittelbar **nebeneinander** oder als „Zweifarbenerlaterne“ am oder nah am Bug in der Schiffsachse das **Topplight** mindestens einen Meter über den „Seitenlichtern“ das **Hecklicht**



oder die **Seitenlichter** unmittelbar **nebeneinander** oder als „Zweifarbenerlaterne“ am oder nah am Bug in der Schiffsachse anstelle des Topplichtes ein **von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht** mindestens 1 Meter über den „Seitenlichtern“ das Hecklicht kann entfallen

Sonstiges

Kleinfahrzeuge in Fahrt ohne Maschinenantrieb und ohne Segel (Kanu, Ruderer) von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht



Kleinfahrzeug stillliegend auf der Fahrwasserseite ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht dieses Licht kann entfallen, wenn:

das Fahrzeug am Ufer stillliegt und ausreichend beleuchtet ist
das Fahrzeug zwischen nicht überfluteten Bühnen stillliegt
mehrere Fahrzeuge nebeneinander stillliegen, bei den innen liegenden

